jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/16 86/14/0181

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs1;
EStG 1972 §24 Abs2;

Rechtssatz

Die Veräußerung des Klienstenstockes ist grundsätzlich zu unterstellen, wenn sich der übertragende Steuerberater gegen Entgelt verpflichtet, die Klienten selbst nicht mehr zu betreuen, und sich zu bemühen, daß seine bisherigen Klienten zu Klienten des Erwerbers der Kanzlei werden. Auf die "Übertragung" der Vollmachtsverhältnisse könnte nur abgestellt werden, wenn das Entgelt nicht schlechthin für den Klientenstock, sondern tatsächlich für die "übergegangenen" Vollmachtsverhältnisse bezahlt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140181.X03

Im RIS seit

16.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at